**Amtsgericht Achern Baden-Baden, den 02.12.2018**

**- Präsidium -**

**E 32**

**Geschäftsverteilung für das Jahr 2019**

**gültig ab dem 01.01.2019**

**A: Richterabteilung I**

**Direktor des Amtsgerichts Dr. Niesler (1,0 AKA)**

1. Allgemeine Dienstaufsicht
2. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die im Dez. 1 C und 1 H bis zum 16.09.2018 anhängigen Verfahren, soweit dort ein durch den jetzigen Abteilungsrichter eine Beweisaufnahme durchgeführt wurde und/oder dieser einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt hat
3. In WEG-Sachen die im Dez. 4 C und 4 H bis zum 16.09.2018 anhängigen Verfahren, soweit dort ein durch den jetzigen Abteilungsrichter eine Beweisaufnahme durchgeführt wurde und/oder dieser einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt hat
4. Eingehende Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen / Angelegenheiten nach dem FamFG für den ganzen Amtsgerichtsbezirk, mit Ausnahme der richterlichen Vernehmungen in auswärtigen Zivilsachen
5. Freiwillige Gerichtsbarkeit für den ganzen Amtsgerichtsbezirk (nach dem FamFG) sowie Verfahren nach den Polizeigesetzen
6. Grundbuchrichter, soweit die Aufgaben des Grundbuchrichters nicht dem Rechtspfleger übertragen sind (vgl. Ziffer II der Geschäftsverteilung Grundbuchamt, Amtsgericht Achern)

**Vertretung: 1. Richter Röber**

**2. Richter Nassall mit der Ausnahme von Ziffer 5**

**B: Richterabteilung II**

**Richter Röber (1,0 AKA)**

1. Sämtliche Strafsachen für den ganzen Amtsgerichtsbezirk
2. Sämtliche Bußgeldsachen für den ganzen Amtsgerichtsbezirk
3. Sämtliche Gs-Sachen für den ganzen Amtsgerichtsbezirk
4. Eingehende Rechtshilfeersuchen in Strafsachen für den ganzen Amtsgerichtsbezirk
5. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (C- und H- Sachen) für den ganzen Amtsgerichtsbezirk von je 10 eingehenden Verfahren jeweils das mit den Kennzahlen 1 und 6 versehene Verfahren (insgesamt 2 von 10 Verfahren) – Dez. 2 C und 2 H
6. An den Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO verwiesene Verfahren der Richterabteilungen I und III

**Vertretung: 1. Richter Nassall**

**2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Niesler**

**C: Richterabteilung III**

**Richter Nassall (1,0 AKA)**

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (C- und H- Sachen) für den ganzen Amtsgerichtsbezirk von je 10 eingehenden Verfahren jeweils das mit den Kennzahlen 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 versehene Verfahren (insgesamt 8 von 10 Verfahren) - Dez. 3 C und 3 H – sowie Dez. 1 C und 1 H, soweit nicht eine Zuständigkeit nach A. 2. besteht.
2. Sämtliche WEG-Sachen für den ganzen Amtsgerichtsbezirk, einschließlich richterlicher Vernehmungen für eingehende Rechtshilfeersuchen in WEG-Sachen – Dezernat 4 C und H, soweit nicht eine Zuständigkeit nach A. 3. besteht
3. Vollstreckungssachen -M- für den ganzen Amtsgerichtsbezirk, soweit richterliche Zuständigkeit besteht
4. An den Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO verwiesene Verfahren der Richterabteilung II
5. Eingehende Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen / Angelegenheiten nach dem FamFG für den ganzen Amtsgerichtsbezirk in auswärtigen Zivilsachen
6. Verfahren über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in Beratungshilfesachen

**Vertretung: 1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Niesler**

**2. Richter Röber**

**E. Entscheidung über Ablehnung und Befangenheit**

1. Entscheidung über die Ablehnung

Zur Entscheidung über eine Ablehnung ist der Richter zuständig, der im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters des abgelehnten Richters den regelmäßigen Vertreter vertritt. Bei mehreren Vertretern richtet sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge, in der sie im Geschäftsverteilungsplan genannt sind. Ist ein Vertreter des Vertreters nicht benannt, entscheidet der regelmäßige Vertreter. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Ablehnungsgesuchs beim Gericht.

2. Zuständigkeit bei Ablehnung und Befangenheit

Die Fälle, in denen ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, sind von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter zu erledigen. Das Gleiche gilt für solche Fälle, in denen ein Richter mit Erfolg abgelehnt oder seine Befangenheit festgestellt wurde. Der Vertreter bleibt zuständig, auch wenn der Grund für die Zuständigkeitsänderung später wegfällt.

3. Zuständigkeit bei Zurückverweisung

Wird ein Verfahren vom Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Achern zurückverwiesen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Regelung gemäß Ziffer 2.

4. Verfahren nach Abgabe

Abgaben innerhalb des Gerichts werden auf den Turnus angerechnet. Der übernehmende Richter ist beim nächsten Turnus einmal weniger, der abgebende Richter einmal mehr zu berücksichtigen.

**F. Aufteilung der Zivilsachen (C, H) und der M-Sachen mit Ausnahme**

**der WEG-Sachen:**

Für die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne WEG-Sachen, einschließlich H- Sachen und Rechtshilfesachen, die nach dem 16.09.2018 beim Amtsgericht Achern eingehen, gilt übergreifend:

a) Die Eingänge eines Tages in C-Sachen und H-Sachen werden von einer durch Direktor des Amtsgerichts Dr. Niesler bestimmten Eingangsgeschäftsstelle gesammelt und jeweils alphabetisch geordnet.

In dieser Reihenfolge werden in Zivilsachen (in C- und H- Sachen jeweils getrennt) die fortlaufenden Kennzahlen jeweils von 1 - 18 bestimmt und wie folgt zugeteilt:

1. Richterabteilung II (Richter Röber) erhält von 10 eingehenden Verfahren jeweils das mit den Kennzahlen 1 und 6 versehene Verfahren (insgesamt 2 von 10 Verfahren) nach der als Anlage zum Geschäftsverteilungsplan beigefügten Turnusregelung
2. Richterabteilung III (Richter Nassall) erhält von 10 eingehenden Verfahren jeweils das mit den Kennzahlen 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 versehene Verfahren (insgesamt 8 von 10 Verfahren*)* nach der als Anlage zum Geschäftsverteilungsplan beigefügten Turnusregelung

Ist am Ende des Tages der Turnus von 1 - 10 nicht vollzählig beendet, wird er in den darauffolgenden Tagen bis zur Endzahl 10 fortgesetzt und erst dann eine neue Zählung begonnen. Am Ende des Geschäftsjahres endet der Turnus unabhängig davon, ob er vollzählig beendet ist. Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres beginnt ein neuer Turnus.

Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung werden sofort ohne Berücksichtigung der alphabetischen Reihenfolge durch die Eingangsgeschäftsstelle an nächstbereiter Stelle eingetragen und sodann dem zuständigen Richter vorgelegt.

b) Für die alphabetische Ordnung nach a) gilt:

Bei natürlichen Personen bestimmt sich die Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen nach dem Familiennamen (Nachnamen) des Beklagten; Adelsprädikate bleiben außer Betracht, es sei denn, sie würden mit dem Namen in einem Wort geschrieben.

Bei einem Einzelkaufmann entscheidet der Nachname des Beklagten. Bei der fortgeführten Firma ist der Nachname des Inhabers maßgebend.

Bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH, e.G., eingetragene Vereine u.a.) und bei Gesellschaften des HGB ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens (Nachnamens) entscheidend mit der Maßgabe, dass bei mehreren Namen der zuerst genannte Nachname gilt.

Fehlt ein Familienname, ist der Anfangsbuchstabe des(r) Beklagten maßgebend.

Bei Gebietskörperschaften, ihren Einrichtungen und bei Behörden entscheidet der erste Buchstabe der geographischen Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland/Stadt Rastatt).

Bei mehreren Beklagten (in einer Klage) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Name im Alphabet vorgeht.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen gegen Beklagte mit gleichem Nachnamen ein, so sind deren Vornamen und bei gleichen Vornamen zunächst der Nachname, dann der Vorname des Klägers maßgebend.

c) Hat in einem Rechtsstreit eine Abteilung, die nach dieser Geschäftsverteilung an sich nicht zuständig wäre, zur Sache verhandelt, so wird diese Abteilung zuständig, soweit das Gesetz nicht entgegensteht.

**Doderer Dr. Niesler**

**Präsident des Landgerichts Direktor des Amtsgerichts**